44/641-2 Moosach/‘Gemeinde Bachverrohrung – Falkenberg Reiterweg

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und der**

**Wassergesetze (WHG und BayWG);**

Gewässerausbau, Verlegung einer vorhandenen Bachverrohrung mit neuer Rohrleitung

mit einem höheren Durchmesser auf den Grundstücken

Fl.Nrn. 418/1. 418/2 und 422/1 Gemarkung Moosach

Antrag auf Planfeststellung / -genehmigung (§ 67, 68 WHG)

**Antragsteller:**

**Gemeinde Moosach, Rathausstraße 4, 85665 Moosach**

**Bekanntmachung**

Die Gemeinde Moosach plant im Ortsteil Falkenberg auf den Grundstücken Flur-Nr. 418/1, 418/2 und 422/1 der Gemarkung Moosach die Verlegung einer vorhandenen Bachverrohrung. Die bestehende Verrohrung verläuft mit einem Durchmesser von 500 mm durch das Grundstück mit der Flur-Nr. 422/1 unter dem bestehenden Gebäude in Richtung Westen und fließt dann auf dem Grundstück 418/1 in eine bestehende Schlucht. Da die vorhandene VVerrohrung bei Starkregenereignissen die abfließenden Regenmengen nicht ausreichend ableiten kann und es auf dem Anwesen auf der Flur-Nr. 422/1 immer wieder zu Überschwemmungen kommt, soll die bestehende Verrohrung durch eine neue Rohrleitung mit einem Durchmesser von 1000 mm ersetzt werden. Die neue Verrohrung soll als Bypass am Gebäude vorbei verlegt werden und dann im Bereich des jetzigen Rohrauslasses in die Schlucht entwässern.

Die geplante neue Bachverrohrung hat eine Gesamtlänge von ca. 53 m. Hiervon verlaufen ca. 34 m unter der vorhandenen Straße und der bestehenden Hoffläche. 12 m Verrohrung verlaufen unter dem Grundstück Flur-Nr. 418/2 und ca. 7 m unter dem Grundstück Flur-Nr. 418/1.

Die vorgesehenen baulichen Maßnahmen am Seitenarm der Moosach stellen Gewässerausbauten im Sinne von § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, die nach § 68 Abs. 1 und 2 der Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen.

Für das beantragte Ausbauvorhaben war durch das Landratsamt Ebersberg gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Unter Berücksichtigung der unter der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Prüfung der einzelnen Schutzkriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben der Gemeinde Moosach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen werden und deshalb auch keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Sätze 2 u. 3 i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG).

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung bekannt zu machen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Ebersberg, den 14.03.2025

L a n d r a t s a m t

gez.

Baumann

Oberinspektorin